

Interpellation Schmid-Diepoldsau vom 28. November 2000  
(Wortlaut anschliessend)

## Fahrtauglichkeit von Autofahrerinnen und Autofahrern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2001

Andrea Schmid-Diepoldsau erkundigt sich mit einer Interpellation, die sie in der Novembersession 2000 eingereicht hat, wie fahrtauglichen Autofahrerinnen und Autofahrern der Führerausweis rechtzeitig entzogen werden könne. Sodann möchte sie wissen, ob die Fahrtauglichkeit älterer Personen allein mit einem medizinischen Test durch die Hausärzte überprüft werden könne bzw. ob nicht vielmehr Expertinnen und Experten des Strassenverkehrs- und Schiffahrtamtes (StVA) die Fahreignung, allenfalls mittels Fahrtests, abklären sollten. Schliesslich erkundigt sie sich nach der gesetzlichen Meldepflicht von Ärztinnen und Ärzten und der Bereitschaft der Regierung, auf Bundesebene auf Verbesserungen hinzuwirken.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen (Fahrtauglichkeit) ist Voraussetzung für die Zulassung zum motorisierten Strassenverkehr. Fehlende Eignung führt zum Entzug des entsprechenden Ausweises (Art. 16 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG]; Sicherungsentzug). Der Führerausweis muss namentlich entzogen werden, wenn die betreffende Person durch körperliche oder geistige Krankheiten oder Gebrechen gehindert ist, ein Motorfahrzeug sicher zu führen (Art. 14 Abs. 2 lit. b und Art. 16 Abs. 1 SVG). Ein solcher medizinisch begründeter Sicherungsentzug kann in der Regel nur aufgrund einer ärztlichen Begutachtung erfolgen.

Das StVA erhält über eignungsrelevante Veränderungen im Gesundheitszustand lediglich bezüglich einzelner besonderer Gruppen von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern zuverlässige Kenntnis; es sind jene Personen, die einer regelmässig wiederkehrenden vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung unterstellt sind. Dies betrifft namentlich die über 70-jährigen Ausweisinhaberinnen und -inhaber, die nach Art. 7 Abs. 3 lit. b der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51; abgekürzt VZV) alle zwei Jahre einer ärztlichen Kontrolluntersuchung unterliegen. Auch nach schweren Unfallverletzungen und schweren Krankheiten ist eine vertrauensärztliche Untersuchung erforderlich (Art. 7 Abs. 3 lit. c VZV). Ferner besteht ein ärztliches Melderecht (siehe Ziff. 4 dieser Antwort).

Bei Personen, die lediglich vorübergehend - wegen Alkoholgenuss, Krankheit, Übermüdung usw. - nicht in der Lage sind, ein Fahrzeug sicher zu führen, fällt ein Sicherungsentzug ausser Betracht. Diesen ist das Führen eines Fahrzeuges untersagt, solange die Fahrunfähigkeit andauert (Art. 31 Abs. 2 SVG). Wird trotzdem ein Fahrzeug gelenkt, hat die Polizei die Weiterfahrt zu verhindern und den Ausweis vorläufig abzunehmen (Art. 54 Abs. 2 SVG).

2. Die ärztliche Begutachtung von über 70-jährigen Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenkern im Rahmen der erwähnten Kontrolluntersuchung durch den Hausarzt birgt in der Tat eine gewisse Problematik in sich. Dieser kennt den Betroffenen zwar am besten, befindet sich jedoch angesichts der Vertrauensstellung, die er zu seinen Patienten regelmässig einnimmt, oft in einem Interessenkonflikt. Hinzu kommt, dass die meisten Hausärzte über zuwenig verkehrsmedizinisches Fachwissen verfügen, um die Fahreignungs-Relevanz einzelner, teils kombiniert vorliegender Krankheiten in jedem Fall, vor allem in Grenzfällen, ausreichend beurteilen zu

können. Nachteilig bei einer Kontrolluntersuchung durch einen anderen als den Hausarzt erscheint aber, dass der Betroffene lediglich einer einmaligen Querschnittsuntersuchung unterzogen wird, sofern er den Hausarzt nicht von seinem Berufsgeheimnis entbindet.

3. Die Fahreignung (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG) lässt sich mit einer medizinischen Untersuchung durch den Haus-, Vertrauens-, Amts- oder Spezialarzt (Art. 7 VZV) grundsätzlich zuverlässig feststellen. Die Durchführung einer Kontrollfahrt im Sinn von Art. 24a VZV stellt ein das ärztliche Gutachten ergänzendes Mittel zur Abklärung der Fahreignung dar, wobei die Kontrollfahrt dem Verkehrsmediziner, der zur Frage der Fahreignung gutachterlich Stellung zu nehmen hat, als wichtiges Erkenntnisinstrument dienen kann. Kontrollfahrten werden angeordnet und durch besonders ausgebildete Verkehrsexperten abgenommen, wenn Zweifel bestehen, dass eine Lenkerin oder ein Lenker ein Fahrzeug noch sicher zu führen versteht. Anlass dazu sind in der Regel Beobachtungen der Polizei oder Feststellungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen. Eine generelle Überprüfung der Fahrkompetenz älterer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch Kontrollfahrten wäre indessen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

4. Ärztinnen und Ärzte haben ein Recht (nicht aber die Pflicht), Personen zu melden, die wegen körperlichen oder geistigen Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht geeignet sind (Art. 14 Abs. 4 SVG). Polizei- und Strafbehörden haben hingegen die Pflicht, die für den Strassenverkehr zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, die zur Verweigerung oder zum Entzug des Ausweises führen können, wie z.B. schwere Krankheiten oder Süchte (Art. 104 Abs. 1 SVG; Art. 123 Abs. 3 VZV). Im Übrigen erfahren die Zulassungsbehörden oftmals auch indirekt (z.B. mittels eines Unfallraports oder eines Hinweises aus der Umgebung der betroffenen Person), dass bei einer bestimmten Person die Fahreignung fehlen könnte.

5. Die unter Ziff. 2 dargelegte Problematik lässt sich entschärfen, indem der Hausarzt dem Patienten nach einer periodischen verkehrsmedizinischen Untersuchung erklärt, dass er die Verantwortung für die Teilnahme am Strassenverkehr nicht mehr übernehmen könne und eine Überprüfung der Fahreignung durch eine neutrale Abklärungsstelle (Vertrauensarzt der Zulassungsbehörde, Spezialarzt, Kontrollfahrt) sinnvoll sei. Die nach Art. 7 Abs. 3 lit. b VZV erforderlichen Kontrolluntersuchungen generell beispielsweise den Vertrauensärzten der Zulassungsbehörde zu überlassen, fällt ausser Betracht, da dafür nicht genügend verkehrsmedizinisch erfahrene Ärzte zur Verfügung stehen.

23. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.89

**Interpellation Schmid-Diepoldsau: «Fahrtauglichkeit von Autofahrerinnen und Autofahrern**

Auf Wunsch des Justiz- und Polizeidepartementes habe ich mein Postulat 43.00.14 zurückgezogen und mein Anliegen in einer Interpellation neu formuliert.

Autofahrerinnen und Autofahrer müssen ab dem 70. Altersjahr alle zwei Jahre zu einer Fahrtauglichkeitsüberprüfung zur Hausärztein oder zum Hausarzt. Nach einem schweren Regelverstoss oder nach einem Unfall werden sie vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zu einer Prüfung aufgeboten. Die Praxis zeigt, dass diese Prüfung von vielen Absolventinnen und Absolventen, die vom Arzt als fahrtauglich eingestuft wurden, bei weitem nicht bestanden wird.

Das Problem wird in Zukunft noch verschärft, da immer mehr ältere Autofahrerinnen und Autofahrer unterwegs sind.

Das gleiche Problem stellt sich bei Autofahrerinnen und Autofahrern, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder durch die Einnahme von Medikamenten vorübergehend oder dauernd in ihrer Fahrtauglichkeit eingeschränkt sind.

Ich frage die Regierung:

1. Wie kann fahrtauglichen Autofahrerinnen und Autofahrern rechtzeitig der Führerschein entzogen werden?
2. Sind die Hauärztinnen und Hausärzte, die in der Regel eine enge Beziehung zu ihren Patientinnen und Patienten pflegen und zudem meist im gleichen Dorf ihre Praxis betreiben, genügend unabhängig, die Fahrtauglichkeit der älteren Autofahrerinnen und Autofahrer zu überprüfen?
3. Kann die Fahrtauglichkeit von älteren Autofahrern überhaupt mit einem rein medizinischen Test überprüft werden? Müssten nicht Expertinnen und Experten des Strassenverkehrsamtes diese Aufgabe übernehmen, eventuell mittels Fahrtest?
4. Wie ist die Meldepflicht durch die Ärztinnen und Ärzte geregelt?
  - a) bei Erkrankungen, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen;
  - b) bei Einnahme von bestimmten Medikamenten;
  - c) bei Alkohol- oder anderem Drogenmissbrauch.
5. Beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, bei der Ärzteschaft sowie in Polizeikreisen ist das Problem bekannt. Den Kantonen sind allerdings weitgehend die Hände gebunden, da es sich bei der Personenzulassung im Strassenverkehr um Bundesrecht handelt. Ist die Regierung bereit, auf Bundesebene dahingehend zu wirken, dass es zu einer Verbesserung der unhaltbaren Situation kommt?»

28. November 2000